

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Postgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gepaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Aberteile, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg., und im Reklameteil 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 11.

Mittwoch den 7. Februar 1917.

27. Jahrgang

### Butter- und Fettversorgung.

In den nächsten Tagen wird zur Belieferung der 30 g-Abschnitte der Fettkarte vom 8.—28. Januar Margarine und zum kleinen Teil dänische Butter verkauft werden. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen also mindestens 90 g. Den Städten und größeren Gemeinden, die auf den Bedarf an Fettstoffen dänische Butter erhalten haben, bleibt die nähere Bestimmung über den Verkauf überlassen. Der Kleinverkaufspreis der Margarine beträgt 2 Mk. für das Pfund (25 Pfg. für 1/8 Pfund) und 3,70 Mk. für das Pfund dänische Butter (47 Pfg. für 1/8 Pfund.)

Soweit die Gemeinden über den 90 g-Bedarf noch über Margarine oder Butter verfügen, kann auch der 30 g-Abschnitt auf die Woche vom 29. Januar—4. Februar beliefert werden. Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 2. Februar 1917.

Auf nachstehende

### Verordnung,

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917 betreffend, vom 24. Januar 1917,

sei besonders hingewiesen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Luzerne statt.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen u. a. folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Aufnahme umfaßt sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) das Recht als Selbstverfänger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich in Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

#### § 2.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihr Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

#### § 3.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Fall des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthülfter Spelz, Dinkel, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt; Fesen, sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverfängern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

### Kurze Nachrichten.

Präsident Wilson hat in einer Botschaft an den Kongress den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland ausgesprochen; Graf Bernstorff erhielt seine Pässe, Botschafter Gerard wurde angewiesen, Deutschland zu verlassen.

Im amerikanischen Kongress wurde eine Anleihe von 500 Millionen Dollars beantragt, um Heer und Flotte in Bereitschaft zu bringen.

Nach einer Neuermeldung ist der amerikanische Dampfer „Houatanic“ (3143 Registertonnen) versenkt worden.

Nach einer Notterdamer Meldung sind seit Beginn des verschärften Unterseeboot-Krieges über 30 Schiffe versenkt worden.

Die spanischen Schiffe wurden durch einen Regierungserlaß aufgefordert, die in der deut-

schen Note festgesetzte Freizone nicht zu verlassen.

In den englischen Häfen sind in den letzten Tagen zahlreiche beschädigte englische Zerstörer eingelaufen.

Mehrere unserer flandrischen Marineflugzeuge haben Furnes und Winkere ausgiebig mit Bomben belegt.

Ein Angriff der Engländer an der Ancre wurde abgeschlagen, nur an einem Punkt orang eine feindliche Abteilung in unsere Gräben ein.

Kaiser Wilhelm hat dem zur Kur in Bad Pistven weilenden König der Bulgaren einen Besuch ab.

In der persischen Provinz Fars sind Unruhen ausgebrochen; die englisch-indischen Truppen mußten sich zurückziehen.

Vom Nordufer der Ancre bis zur Somme spielten sich bei starkem Artilleriefeuer in

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern und Pfunden anzugeben. Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverfängerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu versehen, die Endzahl muß die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

#### § 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidebestelle, S. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengefellschaft m. b. H., oder der Reichshülsenfruchtstelle S. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidebestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Bretinig, den 5. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Bestandsaufnahme von Kohlrüben am 10. Februar 1917.

1. Auf Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sind durch eine Bestandsaufnahme die Mengen Kohlrüben festzustellen, die sich am 10. Februar 1917 im Besitze folgender Stellen befinden:

- a) der Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften,
- b) der Landwirte und Gewerbebetriebe, die Kohlrüben geerntet haben bzw. verarbeiten,
- c) aller derjenigen, die Kohlrüben des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

2. Die vorstehenden unter 1 a—c bezeichneten Stellen werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) hiermit aufgefordert, die in der Nacht vom 9. bis zum 10. Februar 1917 in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Kohlrüben (Stedrüben, Wruken und Bodenkohlrabi) der Gemeindebehörde ihres Wohnortes anzuzeigen.

Die Anzeige ist nicht vom Vorhandensein einer bestimmten Mindestmenge abhängig.

3. Die Anzeige ist unter Verwendung eines Vorbrucks zu erstatten, den sich jeder Anzeigepflichtige bis zum 9. Februar 1917 bei seiner Gemeindebehörde zu holen hat.

Der zur Anzeige Verpflichtete hat den ordnungsgemäß ausgefüllten Anzeigevordruck am 10. Februar 1917 an seine Gemeindebehörde zurückzugeben.

Anzeigepflichtige Rittergutsverwaltungen haben die Bestandsanzeige ebenfalls bei der Gemeindebehörde ihres Ortes einzureichen.

4. Die Gemeindebehörden haben die in den Anzeigevordrucken eingetragenen Angaben in die Ortsliste zu übertragen, die Ortsliste aufzurechnen, zu bescheinigen und mit den ausgefüllten Anzeigevordrucken spätestens am 12. Februar 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz einzureichen.

5. Die Gemeindebehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Nachprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeigen Vorratsräume und sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kohlrüben lagern oder zu vermuten sind, zu betreten und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

6. Die Anzeige- und Ortslistenvordrucke werden den Gemeindebehörden in den nächsten Tagen zugehen. Reichen sie nicht aus, so ist die fehlende Menge unverzüglich nachzubestellen.

7. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

8. Die vorstehende Bekanntmachung gilt für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, am 31. Januar 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

einzelnen Abschnitte auch Infanteriekämpfe ab.

Deftlich von Beaumont wurde den Engländern im Gegenstoß der größte Teil der Gräben wieder entzogen, dabei fielen 100 Gefangene in unsere Hand.

Nördlich von Beaumont scheiterte ein heftiger englischer Angriff; nachts wiederholter Ansturm starker Kräfte von östlich Grandcourt bis südlich von Pys.

Der deutsche Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ ist in Boston beschlagnahmt worden; in Panama wurden vier Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie beschlagnahmt.

Leutnant Berg und seine deutsche Prisenmannschaft wurden in Amerika von Bord des „Uppam“ geholt und an Land gebracht.

Botschafter Gerard wird sich mit dem gesamten Botschaftspersonal und zahlreichen amerika-

nischen Berichterstattern zunächst nach Kopenhagen begeben.

Staatssekretär Dr. Helfferich erklärte den Untersee-Krieg für ein sicheres und wirksames Mittel, den Krieg abzukürzen; ein Zurück geben es für uns nicht.

### Keine amerikanischen Truppen- sendungen nach Europa.

Ein Newyorker Telegramm, das „Politiken“ aus London erhält, bestätigt die auch von anderer Seite gebrachte Meldung, daß Amerika auch im Falle eines Krieges zunächst nicht beabsichtige, Truppen nach Europa zu schicken, da es dazu vor 1918 gar nicht in der Lage wäre. Dagegen bestehe die Absicht, die amerikanischen Munitionsfabriken bedeutend zu vergrößern und die Lieferungen zu vermehren.